



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Gerd Mannes AfD**
vom 17.03.2021

Kennzeichnung von Akten in Corona-Ermittlungsverfahren als „Priorisierte Delikte oder priorisierte Gewaltdelikte“

Seit einigen Wochen werden Akten, die im Zusammenhang mit Ermittlungsverfahren wegen Verstößen gegen die Infektionsschutzmaßnahmenverordnung der Staatsregierung geführt werden, mit dem Stempel „Priorisierte Delikte oder priorisierte Gewaltdelikte“ gekennzeichnet.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Unter welche strafprozessuale Vorgehensweise nach den Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) fällt der o. g. Sachverhalt nach Kenntnis der Staatsregierung? 2
2. Von wem wurde die Priorisierung der entsprechenden Ermittlungsverfahren nach Kenntnis der Staatsregierung angeordnet? 2
3. Mit welcher Verfolgungsabsicht wurde diese Priorisierung nach Kenntnis der Staatsregierung angeordnet? 2
4. Welche rechtlichen Konsequenzen, auch hinsichtlich der Zuständigkeit, sind mit dieser Begriffswahl nach Kenntnis der Staatsregierung faktisch verbunden? 2
5. Handelt es sich nach Kenntnis der Staatsregierung um interne Verwaltungsanweisungen? 2
6. Wenn ja mit welchem Zweck bzw. welcher Zielrichtung? 2

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums der Justiz
vom 07.04.2021

1. **Unter welche strafprozessuale Vorgehensweise nach den Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) fällt der o. g. Sachverhalt nach Kenntnis der Staatsregierung?**
2. **Von wem wurde die Priorisierung der entsprechenden Ermittlungsverfahren nach Kenntnis der Staatsregierung angeordnet?**
3. **Mit welcher Verfolgungsabsicht wurde diese Priorisierung nach Kenntnis der Staatsregierung angeordnet?**
4. **Welche rechtlichen Konsequenzen, auch hinsichtlich der Zuständigkeit, sind mit dieser Begriffswahl nach Kenntnis der Staatsregierung faktisch verbunden?**
5. **Handelt es sich nach Kenntnis der Staatsregierung um interne Verwaltungsanweisungen?**
6. **Wenn ja mit welchem Zweck bzw. welcher Zielrichtung?**

Verstöße gegen die Infektionsschutzmaßnahmenverordnungen stellen lediglich eine Ordnungswidrigkeit und keine Straftat dar. Es gibt daher bei Verstößen gegen die Infektionsschutzmaßnahmenverordnungen keine strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, in denen eine Priorisierung angeordnet werden könnte. Es gibt auch keine Ermittlungsakten, die mit einem Stempel „Priorisierte Delikte oder priorisierte Gewaltdelikte“ gekennzeichnet werden könnten.